



Freie und Hansestadt Hamburg

JVA Billwerder

Justizvollzugsanstalt Billwerder
-Sicherheitsdienstleiter-

BW – Nr.: 04/2018
08.02.2018

Anstaltsverfügung Nr. 04/2018

Betr.: Zulassung von Besuchern und Durchführung von Besuchszusammenführungen in der JVA Billwerder
hier: Untersuchungsgefangene (m/w)

Stichworte: Besuch, Besuchszusammenführung, Untersuchungsgefangene

1. Regelbesuch

1.1 Allgemeines

Gemäß § 21 Abs. 1 HmbUVollzG dürfen Untersuchungsgefangene regelmäßig Besuch empfangen. Die Anstalt bietet den Untersuchungsgefangenen alle 2 Kalenderwochen 1 Stunde Besuch an.

1.2 Besuchsbeantragung (ohne haftgrundbezogene Beschränkung gem. § 119 StPO)

Die Untersuchungsgefangenen müssen jeden Besucher, den sie empfangen möchten, über einen Antrag genehmigen lassen. Hierfür darf nur das von der Anstalt vorgesehene Formblatt benutzt werden.

1.3 Besuchsbeantragung (mit haftgrundbezogener Beschränkung gem. §119 StPO)

Untersuchungsgefangene gegen die haftgrundbezogene Beschränkungen gem. 119 StPO (sog. Haftstatut) durch das Gericht verhängt worden sind, stellen keinen Antrag zur Eintragung von Besuchern. Die Besucher des/ der Untersuchungsgefangenen müssen in diesem Fall bei Gericht selbst einen Antrag auf Besuchserlaubnis stellen

1.4 Zulassung der Besucher

Nach Prüfung der Angaben im Antrag auf Vollständigkeit hat die Vollzugsabteilungsleitung die Zulassung der Besucher zu prüfen und zu entscheiden.

Sofern eine haftgrundbezogene Beschränkung gem. § 119 StPO vorliegt, entscheidet das Gericht oder die Staatsanwaltschaft über den Antrag der Besucherin/ des Besuchers. Erhalten diese eine Besuchserlaubnis/ Dauerbesuchserlaubnis durch das Gericht/ die Staatsanwaltschaft, übermitteln diese in der Regel die Erlaubnis vorab der

JVA Billwerder. Die Revisionsabteilung notiert die erforderlichen Daten und leitet diese Genehmigung an den zuständigen VL weiter.

Besuche können untersagt werden, wenn die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet würde (§ 21 Abs. 5 HmbUVollzG).

1.5 Prüfung der Sonderfälle

Bei Untersuchungsgefangenen,

- die aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind,
- die in Bezug auf die Begehung neuer Straftaten als besonders gefährlich eingestuft werden,
- bei denen besondere Sicherungsmaßnahmen oder die getrennte Unterbringung während der Arbeits- und Freizeit angeordnet sind,
- die als Drogendealer zum Zwecke des nicht unerheblichen Gelderwerbs und nicht als Drogenabhängiger und Gelegenheitsdealer inhaftiert sind,
- die wegen Wirtschaftsstraftaten inhaftiert sind und bei denen befürchtet werden muss, dass sie über den Besuch neue gleichartige Straftaten verabreden könnten oder
- die während der laufenden Inhaftierung während eines Besuchs unerlaubt gefährliche Gegenstände, insbesondere Betäubungsmittel, übergeben bekommen haben,
- dessen / deren beantragte/r Besucher/in innerhalb der letzten drei Monate in Haft war oder in den offenen Vollzug verlegt wurde,

muss die Erteilung der Besuchserlaubnis besonders gründlich geprüft werden. Die Entscheidung hierüber trifft in diesen Fällen, in denen die Anstalt eigenständig entscheiden kann, die Vollzugsleitung, nachdem sowohl die Vollzugsabteilungsleitung als auch die Sicherheitsdienstleitung/ Revisionsabteilung zuvor eine Stellungnahme abgegeben haben.

2. Durchführung von Besuchszusammenführungen/ Hausbesuch (TAF)

2.1 Grundsatz/ Genehmigung

Besuchszusammenführungen (Hausbesuche TAF) zwischen weiblichen und männlichen Gefangenen der JVA Billwerder finden im anstaltseigenen Besuchszentrum statt. Besuche von Angehörigen i.S.d StGB sind besonders zu fördern (§ 21 Abs. 2 HmbUVollzG).

2.2 Prüfung

Die einschlägigen Normen des HmbUVollzG (§ 21 Abs. 1-3), und des HmbStVollzG (§ 26 Abs. 1-3) sind zu beachten. Die Überprüfung der Anträge beider Antragsteller erfolgt durch die zuständigen Vollzugsabteilungsleitungen u.a. durch die Erkenntnisse aus dem Zugangsgespräch bei U-Gefangenen, bzw. Auswertung der Aufnahmeverfahren bei Strafgefangenen. Daher soll die Zulassung zur Besuchszusammenführung erst nach Abschluss des jeweiligen Aufnahmeverfahrens erfolgen.

2.3 Durchführung/ Ablauf

Sofern die Voraussetzungen vorliegen, leiten die Vollzugsabteilungsleitungen – nach vorheriger gegenseitiger Verständigung – die vorliegenden genehmigten Anträge der Besuchskoordination der JVA Billwerder zu. Die Anträge sollen mindestens die Personendaten der/ des anderen Gefangenen (Name, Vorname, Geb. - Datum) sowie die Art der Beziehung oder den Grad der Verwandtschaft enthalten.

Auf den entsprechenden Anträgen werden die Besuchstermine von der Besuchskoordination vermerkt und über Vollzugsabteilungsleitung/ Station zur Eröffnung gegeben.

Die Besuchskoordination der JVA Billwerder vergibt die Termine wie folgt

- Für Gefangene des BA I in der ungeraden KW die 1. Runde am Montag,
- Für Gefangene des BA II in der geraden KW die 1. Runde am Freitag,
- Für die Gefangenen der TAF ist der Besuchende/ der Besuchte zeitlich maßgebend.

Die Besuche finden an den zugewiesenen Einzelbesuchsplätzen oder direkt im Besuchergruppenraum [REDACTED] statt

Die Termine werden in BasisWeb unter Besuch/ Durchführung im Feld Vermerk mit Besuchszusammenführung BW notiert.

Erforderliche Absagen sind der Besuchskoordination der JVA Billwerder unverzüglich zu melden.

Die Besuchszusammenführung wird auf den Regelbesuch angerechnet.

2.4 Nichtzulassung

Liegen haftgrundbezogene Beschränkungen gem. § 119 StPO (sog. Haftstatuten) vor, oder befindet sich der Gefangene/ die Gefangene in einer Maßnahme nach § 12 Abs. 3 HmbUVollzG oder § 54 HmbUVollzG, erfolgt keine Zulassung.

3. Gültigkeit

Diese Verfügung ersetzt die Anstaltsverfügung Nr. 08/2017 vom 11.05.2017 und gilt **bis zum 31.03.2020** (Inhaltliche Änderungen: Letzter Punkt Prüfung von Sonderfällen)

